

Bogensport-Verband Hessen e.V.

Beitragsordnung

1. Rechtsgrundlage
 - a) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben (Satzung § 4) erhebt der Bogensport-Verband Hessen e.V. (nachfolgend BSVH genannt) Beiträge von seinen Mitgliedern (Satzung § 6), welche vom Verbandstag des BSVH festgesetzt werden (Satzung § 10).
 - b) Die Höhe der Verbandsbeiträge werden in dieser Ordnung (Beitragsordnung) geregelt.
2. Verbandsbeiträge
 - a) Für unmittelbare Verbandsmitglieder im Sinne des § 6 1.a der Satzung des BSVH wird, sofern diese entsprechend der jeweils gültigen Wettkampfordnung des Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V. an dessen Wettkämpfen in den Jugendklassen starten, ein Verbandsbeitrag von EUR 18,00 pro Geschäftsjahr (zuzüglich Versicherungsbeitrag) erhoben, für alle anderen unmittelbare Verbandsmitglieder im Sinne des § 6 1.a der Satzung des BSVH, ein Verbandsbeitrag von EUR 25,00 pro Geschäftsjahr (zuzüglich Versicherungsbeitrag).
 - b) Für die mittelbaren Verbandsmitglieder der unmittelbaren Verbandsmitglieder im Sinne des § 6 1.b der Satzung des BSVH, wird durchgängig ein Verbandsbeitrag von EUR 18,00 pro Geschäftsjahr (zuzüglich Versicherungsbeitrag) erhoben. Die unmittelbaren Verbandsmitglieder im Sinne des § 6 1.b der Satzung des BSVH, d.h. die Vereine oder Abteilungen verpflichten sich, den Verbandsbeitrag geschlossen an den BSVH abzuführen und die vom BSVH erhaltene Post an deren unmittelbare Mitglieder zu verteilen. Die unmittelbaren Verbandsmitglieder im Sinne des § 6 1.b der Satzung des BSVH, werden wie ein Verbandsmitglied im Sinne des § 6 1.c der Satzung des BSVH behandelt, eine Erhöhung des zu zahlenden Verbandsbeitrages wegen des Bezuges des Verbandsorganes BOGENFENSTER ergibt sich nicht.
 - c) Für unmittelbare Mitglieder im Sinne des § 6 1.c der Satzung des BSVH, wird ein Verbandsbeitrag von EUR 4,00 pro Geschäftsjahr (zuzüglich Versicherungsbeitrag) erhoben, juristische Personen zahlen keinen Versicherungsbeitrag. Bei Bezug des Verbandsorganes BOGENFENSTER erhöht sich der zu zahlende Verbandsbeitrag um EUR 2,50 pro Geschäftsjahr.
3. Zahlung/Verzug
 - a) Zur Vermeidung von Verwaltungskosten favorisiert der BSVH das Bankeinzugsverfahren. Der Bankeinzug des Verbandsbeitrages (einschließlich Versicherung) erfolgt bis zum ordentlichen Verbandstag (Satzung § 19) des BSVH.
 - b) Die Fristen für die Zahlung des Verbandsbeitrags sind in § 7 4. der Satzung geregelt.
 - c) In Falle des Verzug, erfolgt eine Zahlungserinnerung. Bleibt das Mitglied trotz Zahlungserinnerung in Verzug, wird 4 Wochen nach dem Versandt der Zahlungserinnerung eine Zahlungsaufforderung (erste Mahnung) zuzüglich einer Mahngebühr in Höhe von EUR 5,00 versandt. Bleibt das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung in Verzug, wird 8 Wochen nach dem Versandt der Zahlungserinnerung eine weitere Zahlungsaufforderung (zweite Mahnung) zuzüglich einer Mahngebühr in Höhe von EUR 10,00 als Einschreiben mit Rückschein versandt. Bleibt das Mitglied weiterhin in Verzug, kann der BSVH 12 Wochen nach dem Versandt der Zahlungserinnerung einen Mahnbescheid, und, falls der Schuldner keinen Widerspruch einlegt, einen Vollstreckungsbescheid erwirken, aus welchem notfalls die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Statt dessen kann auch Zahlungsklage erhoben werden.
4. Inkrafttreten

Diese, von der Mitgliederversammlung am 06.03.2005 beschlossene Ordnung, tritt zum 01.01.2006 in Kraft.